

Wenn ja, welche Gegenleistung wird erbracht?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

10. Sind geschäftliche /dienstliche Beziehungen zur / zum Geber/in bekannt?

ja nein

Wenn ja, welcher Art? (ggf. Anlage)
Herr Schöbel ist Mitarbeiter des Klinikum

11. Stehen die vorgenannten Beziehungen einer Annahme entgegen?

ja nein

12. Mit der Annahme sind Folgeaufwendungen und /oder Folgeinvestitionen für

nicht verbunden

konsumtiv verbunden

a) Personalaufwand

einmalig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
in Euro
mehrjährig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(bis) Euro
dauerhaft Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
In Euro

b) Sachaufwand

einmalig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
in Euro
mehrjährig Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(bis) Euro
dauerhaft Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
in Euro

investiv verbunden

c) Bezeichnung /Beschreibung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hinweise zu möglichen Folgekosten:

- a) Entstehen Folgekosten, sind dies vor Annahme der Spende – bei Bedarf mit anderen betroffenen Verwaltungsbereichen – hinsichtlich der Höhe und der Möglichkeit der Finanzierung abzustimmen. Der ggf. die Folgekosten tragende andere Bereich muss der Folgekostenübernahme schriftlich zugestimmt haben. Eine Zuwendungsannahme kann nur dann erfolgen, wenn die Folgekostenfrage hinsichtlich der Finanzierung eindeutig und einvernehmlich geklärt ist. Ist eine Einigung mehrerer Bereiche über die Frage der Folgekostenfinanzierung nicht erfolgreich, so ist eine Entscheidung durch den Oberbürgermeister herbeizuführen. Sofern später Folgekosten auftreten, obwohl der die Zuwendung annehmende Bereich dies zuvor ausdrücklich ausgeschlossen hat, hat dieser Bereich die

Folgekosten zu finanzieren.

- b) Werden im Rahmen einer Zuwendungsannahme bauliche Maßnahmen an oder in städtischen Gebäuden und / oder anderen baulichen Anlagen sowie ggf. Neubauten erforderlich, ist zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht vor Annahme der Zuwendung und Durchführung der Maßnahme eine Zustimmung des zuständigen Bereichs des Fachbereiches Planung und Bauen (Amt 61) hinsichtlich der Ausführung einzuholen. Nach erfolgter Ausführung der Maßnahme ist diese durch den zuständigen Bereich fachtechnisch abzunehmen. Der Bereich hat die Kostenübernahme schriftlich zugestimmt. (einschließlich Abschreibungen)

Die Entgegennahme des Angebotes der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung obliegt dem Oberbürgermeister bei einem Wert bis zu 1.000,00 EURO, dem Haupt- und Personalausschuss bei einem Wert bis zu 50.000,00 EURO, darüber hinaus dem Stadtrat.

Aufgrund des Wertes ist für die Annahme der Spende:

der Oberbürgermeister oder

der Haupt- und Personalausschuss

der Stadtrat Dessau-Roßlau zuständig:

Annahmeverfügung

Der Oberbürgermeister ist aufgrund des Wertes zuständig für die Annahme der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung. Das Angebot wird entgegen genommen und die Spende wird angenommen.

Dessau-Roßlau, 03.05.2022

Oberbürgermeister

Kopie	a) Informationen an Dezernat II wegen Aufnahme in die „Spendenliste“ und ggf. Ausstellung einer Spendenbescheinigung sowie zur Berichterstattung an Kommunalaufsicht
Original	b) Fachamt zur weiteren Veranlassung